

Dr. Dominik Feldmann*

Nicht-verfügbare Werke online zugänglich machen

– Ein Praxisbericht über die Registrierung von Sammlungsgut im „Out-of-commerce Works“-Portal des EUIPO –

I. Einleitung

Für Kommunalarchive ist es Alltag, dass nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger eine hohe Anzahl der Benutzenden stellen. Obwohl die Interessen beider Gruppen unterschiedlich sind – wissenschaftliche Forschung und Analyse gegenüber reiner historischer Neugier, wie es früher an dem Ort war, an dem man lebt – wünschen sich beide doch das gleiche: schnellen und einfachen Zugang zu Archivgut. In diesem Sinne können Archive als „Dienstleister der Informationsgesellschaft“ mit dem Anspruch, „Archivgut möglichst frei zugänglich zu machen“¹, gesehen werden. Auch deswegen hat das Stadtarchiv Augsburg seit Ende 2018 mit der Novellierung seiner Satzungen und Ordnungen in der Benutzungsordnung festgelegt, dass die Weiterverwendung von Informationen frei ist.² Doch das reicht bei weitem nicht aus. Mit dem Selbstverständnis eines modernen Archivs müssen Informationen im Internet recherchier- und einsehbar sein. Denn dies ist immer noch der schnellste und einfachste Zugang.

Vor allem die Gruppe der Bürgerinnen und Bürger möchte es simpel und schnell haben: Ein Schlagwort ins Archivportal eintippen und schon soll der Blick in die Vergangenheit erscheinen. Deswegen ist für sie (und natürlich für Kommunalarchive im Allgemeinen) das Sammlungsgut von besonderer Bedeutung. Fotografien, Karten und Pläne, Postkarten oder Plakate bieten durch ihre Bildlastigkeit und die Möglichkeit, sie ohne besondere Kenntnisse wie Paläographie zu verstehen, einen äußerst anschaulichen Eindruck davon, wie die Lebenswelten des eigenen Heimatortes früher waren. Doch das Sammlungsgut weist in der Regel das Problem auf, dass dieses gemäß § 2

* Der Verfasser ist stellvertretender Leiter des Stadtarchivs Augsburg und zugleich Leiter der Abteilung „Digitale Archivierung und Digitalisierung“.

1 *Nestl*, Recht und Zugang 2020, 5, 5.

2 Das Stadtarchiv Augsburg verzichtet somit auf Wiedergabegebühren, Wiedergabegenehmigungen und Ähnliches. Noch im Jahr 2023 soll darüber hinaus eine vom Stadtrat genehmigte Open Access Policy erfolgen, die schrittweise gemäß der zur Verfügung stehenden Ressourcen umgesetzt werden soll.

UrhG als Werk charakterisiert werden kann und somit unter den Schutz des Urheberrechts fällt.

Gleichzeitig sind durch die Vielzahl der Sammlungstätigkeiten eines Kommunalarchivs über mehrere Jahrzehnte hinweg häufig die Urheber oder Rechteinhaber nicht bekannt und vertragliche Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen dem Archiv nicht vor. Vor allem vor der Jahrtausendwende sind bei Schenkungen häufig keine Verträge abgeschlossen worden. Heutzutage ist dies ein Problem. Wird eine Recherche nach den Rechteinhabern versucht, ist diese oft langwierig, müßig und vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen im Archivalltag kaum durchführbar. Wenn dieser „lange Weg ins Netz“³ nicht begangen werden sollte, war in diesen Fällen bisher an eine Online-Stellung des digitalisierten Archivguts aufgrund der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes nicht zu denken. Zwar existiert im Urheberrecht bereits seit dem Jahr 2003 die Onlinepräsentation als eigene Nutzungsart⁴, Möglichkeiten urheberrechtlich geschütztes Archivgut digital über das Internet zugänglich zu machen wurden jedoch nicht eingeräumt.

1. Rechtliche Grundlagen für die Online-Stellung von nicht-verfügbarem Archivgut

Von je her befindet sich das Archivwesen in einem Antagonismus zum Urheberrecht. Denn „das Urheberrecht ist in seiner ganzen Anlage auf das Einzelstück und den Schutz der ökonomischen wie ideellen Rechte von dessen Urheber angelegt, diese Zielstellung überwiegt in der Gewichtung bei weitem die – etwa in den Schrankenregelungen zusammengefassten – Rechte der Benutzer. Mit der archivischen gleichförmigen Erschließungs- und Benutzungspraxis ist dies inkompatibel.“⁵ Daran änderte auch die 2018 bei der Reform des Urheberrechts eingeführte Terminalschranke nichts, durch die nach § 61 Abs. 4 UrhG geschützte Werke an den Terminals innerhalb eines Archivs gezeigt werden würden.⁶

Ebenso erscheinen andere Hilfskonstrukte für das Problem eines offenen und digitalen Zugangs zu geschützten Werken ohne klare Urheberschaft nicht praktikabel zu sein. Weder die Faustformel, dass geschützte Werke nach 170 Jahren problemlos als allgemeinfrei angenommen werden können⁷, noch die Verwendung schlechter Thumbnails oder von Digitalisaten mit ausgiebigen Wasserzeichen im Internet⁸ entsprechen dem Ansatz eines modernen und offenen Archivs. Denn lange Wartezeiten oder qualitativ schlechte Digitalisate sind in einer Informationsgesellschaft den Forschenden kaum zuzumuten und führen eher zu Verdross. Statt Offenheit demonstriert

3 *Steinhilber*, Der lange Weg ins Netz, abrufbar unter: <https://irights.info/artikel/der-lange-weg-ins-netz/26369>, zuletzt abgerufen ab 26.05.2022.

4 Vgl. *Klimpel*, Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte in Kulturerbe-Einrichtungen, 2022, S. 91.

5 *Homa*, Recht und Zugang, 2021, 90, 99.

6 Vgl. *Nestl*, Recht und Zugang 2020, 5, 11–12; *Brinkhus*, Archivar 2020, 51, 52.

7 *Brinkhus*, Archivar 2020, 51, 52.

8 Vgl. *Manegold*, Archiv Theorie & Praxis 2023, 133.

dies Rückwärtsgewandtheit und Verslossenheit. Unter Bürgernähe in einem Komunalarchiv kann gewiss etwas anderes verstanden werden.

Auch verwaiste Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt nach aufwendiger Recherche zu registrieren bzw. ab 2013 Lizenzierungsverträge mit Verwertungsgesellschaften für vergriffene Werke abzuschließen hat sich für viele Archive in der Praxis als untauglich erwiesen.⁹

So war das Urheberrecht „keine brauchbare Rechtsgrundlage“¹⁰ für die Arbeit der Archive vor dem Hintergrund, dass Rechteinhaber häufig unbekannt sind. So kommt der Urheberrechtsforscher Martin Kretschmer zu dem Schluss, dass „viele Werke, die nicht länger kommerziell verwertet werden, aufgrund laufender Schutzfristen oder ungeklärter Urheberrechtslage ungenutzt [bleiben]. Es ist oft nicht möglich, sie neu herauszubringen oder zumindest online zugänglich zu machen. Nach 50 Jahren sind über 90 Prozent aller geschützten Werke in dieser Situation. Das Dilemma ist, dass niemand etwas davon hat, wenn geschützte Werke nicht genutzt werden können – weder die Rechteinhaber noch die Gesellschaft.“¹¹

Doch die am 6. Juni 2019 in Kraft getretene EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) sorgte beispielsweise bei der Lizenzierungspraxis und den vergriffenen Werken für verschiedene Erleichterungen.¹² Seit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2021 gelten diese auch in Deutschland. Vor allem die Neuerungen bei den vergriffenen Werken – welche durch den Begriff „nicht verfügbare Werke“ in Deutschland ersetzt wurde – sind aus archivischer Sicht äußerst interessant und eröffnen neue Möglichkeiten der Zugänglichmachung. Denn § 61d Abs. 1 UrhG erlaubt Kulturerbe-Einrichtungen nun, nicht-verfügbare Werke „aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Dies bietet den Archiven völlig neue Möglichkeiten für die Nutzbarmachung. Doch dafür müssen vor allem drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Werk darf nicht verfügbar sein.
2. Es darf keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existieren, die die Rechte von Urhebern wahrnimmt.
3. Vor einer Online-Stellung müssen die Werke beim European Union Intellectual Property Office (EUIPO) sechs Monate lang registriert sein.

Zu 1. Die genaue Definition, wann ein Werk als „nicht verfügbar“ gilt, ist in § 52b Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) festgeschrieben: „Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.“ Außerdem muss die besitzhaltende Kulturerbe-Einrichtung mit ver-

9 Vgl. *Klimpel*, Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte in Kulturerbe-Einrichtungen, 2022, S. 91, S. 93–94.

10 *Nestl*, Recht und Zugang 2020, 5, 11–12.

11 *Kretschmer*, Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können, in: *Klimpel*, Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, 2018, 89, 90.

12 Vgl. *de la Durantaye/Raue*, Recht und Zugang 2020, S. 83, 83–94.

tretenbarem Aufwand versucht haben, ein Angebot auf üblichen Handelswegen einzuholen. Bei schriftlichen und verlegten Druckwerken gilt dazu eine Frist von 30 Jahren nach letztmaliger Veröffentlichung. Gemäß § 2 der Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung (NvWV) des Bundesministeriums der Justiz vom 15. März 2023 gelten auch Werke als nicht verfügbar, die bei ihrer „Entstehung nicht für den Handel bestimmt war[en] und [bei denen] auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine spätere kommerzielle oder anderweitige Verfügbarkeit für die Allgemeinheit bestehen.“

Zu 2. Eine Verwertungsgesellschaft gilt nach § 51b Abs. 1 VGG als repräsentativ, wenn sie „für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.“ Die bekanntesten Verwertungsgesellschaften dürften die GEMA, die VG Wort und die VG Bild-Kunst sein. Sollten repräsentative Verwertungsgesellschaften existieren, ist für die Online-Stellung von Digitalisaten geschützter Werke nach wie vor ein Vertrag für die Nutzung abzuschließen, selbst wenn der Urheber oder Rechteinhaber nicht selbst in dieser vertreten war.¹³

Zu 3. Bevor die geschützten Werke online gestellt werden, müssen sie beim „Out-of-commerce Works“-Portal des European Union Intellectual Property Office (EUIPO) sechs Monate lang registriert sein. Dies soll möglichen Urhebern und Rechteinhabern die Chance geben, einer Veröffentlichung zu widersprechen. Allerdings ist ein Widerspruch grundsätzlich jederzeit auch nach Ablauf der sechs Monate möglich.¹⁴ Um einen Widerspruch möglich zu machen, sollen die erfassten Informationen „so präzise sein, dass ein Rechtsinhaber erkennen kann, ob sein Werk von der beabsichtigten Zugänglichmachung erfasst ist.“¹⁵ Aus diesem Grund schreibt § 2 Abs. 1 NvWV vor, dass bei der Registrierung der Werke im Portal folgende Angaben zu machen sind:

- „1. die Werkart,
2. der Werktitel oder eine Beschreibung des Werkes, wenn der Titel nicht bekannt ist,
3. der oder die (Mit-) Urheber,
4. sonstige Rechtsinhaber und
5. bei veröffentlichten Werken das Jahr und der Ort der Veröffentlichung.“¹⁶

Aus diesen rechtlichen Grundlagen ergibt sich vor dem Hintergrund unklarer Urheberrechte eine grundsätzliche Möglichkeit zur Zugänglichmachung im Internet. Vor allem bei großen Teilen des Sammlungsguts scheint die Sachlage deutlich zu sein. Denn bei Plakaten, Flugblättern oder Broschüren existiert keine repräsentative Wertungsgesellschaft, sodass eine Meldung beim EUIPO möglich ist.

Schwieriger ist die Sachlage bei der wohl in vielen Kommunalarchiven größten Sammlungsgutgruppe: Fotografien und Postkarten. Die VG Bild-Kunst vertritt zwar

13 Vgl. *Klimpel*, Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte in Kulturerbe-Einrichtungen, 2022, S. 98–99.

14 Vgl. ebd. S. 98–99.

15 NvWV, § 1, Abs. 1.

16 Ebd.

Fotografen, kann vermutlich jedoch aufgrund der massenhaften Alltagsfotografie der Menschen nicht als repräsentativ angesehen werden. Es ist daher naheliegend, „die Repräsentativität der VG Bild-Kunst im Bereich Fotografie auf professionelle Fotografie zu beschränken“.¹⁷ Offen ist ebenfalls, ob die Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft besteht, wenn die Verwertungsgesellschaft erst weit nach dem Tod des Urhebers gegründet worden ist. Dies gilt beispielsweise für die vielen Postkartensammlungen der 1900er bis 1940er Jahre, die weit vor der Gründung der VG Bild-Kunst im Jahr 1968 entstanden sind.¹⁸ Leider bringt die NVWV des Justizministeriums in diesem Punkt keine Klarheit. Die Archive müssen bei den so wichtigen Fotografien und Postkarten also weiterhin in Grauzonen agieren. Trotzdem hat sich das Stadtarchiv Augsburg entschlossen, diese neuen rechtlichen Grundlagen zu nutzen und sowohl seine Plakatsammlung als auch seine Postkartensammlung beim EUIPO registriert. Denn die einfache Zugänglichmachung von Archivgut für die Bürgerinnen und Bürger besitzt hohe Priorität.

2. Das „Out-of-commerce Works“-Portal – Ein Praxisbericht

a) Allgemeines und Registrierung bei der EUIPO

Die erste Hürde für die Registrierung der Archivalien der beiden Bestände war, das entsprechende Portal zu finden. Die Homepage des EUIPO bietet zwar äußerst viele Inhalte, ein schnell auffindbarer Weg zum benötigten „Out-of-commerce Works“-Portal ist jedoch nicht dabei. Daher ist es lohnend sich den direkten Link zu merken: <https://euipo.europa.eu/out-of-commerce/#>.

Leider kommen bei der Arbeit mit dem Portal immer wieder derartige Probleme im Bereich der Usability zum Vorschein. Vor allem beim Einloggen treten regelmäßig technische Probleme auf, die einen Login aus nicht nachvollziehbaren Gründen verhindern. Auch die Verwendung eines vom System vorgegebenen Usernamens und nicht der eigenen E-Mail-Adresse als Authentifizierungsmerkmal beim Login ist unkomfortabel.

Technisch suboptimal ist ebenfalls die Möglichkeit gelöst, das Portal in deutscher Sprache anzuzeigen. Denn diese Einstellung hält nur kurzfristig und sie springt automatisch immer wieder ins Englische. Daher empfiehlt es sich, von Beginn an in englischer Sprache zu arbeiten und sich an die Begriffe zu gewöhnen, um nicht andauernd Spracheinstellungen vornehmen zu müssen. Außerdem sind sämtliche Dateien, die für die Arbeit mit dem Portal zur Verfügung gestellt werden (z. B. für den Import von Daten oder die Import-Berichte), ausschließlich in englischer Sprache.

Ein kleiner positiver Nebeneffekt der Arbeit im Englischen ist, dass begriffliche Unschärfen vermieden werden können. Denn in der deutschsprachigen Übersetzung

17 *Klimpel*, Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte in Kulturerbe-Einrichtungen, Berlin 2022, S. 98.

18 Vgl. ebd. S. 99.

des Portals wird der Begriff „Vergriffene Werke“ verwendet, wohingegen der deutsche Gesetzgeber von „nicht-verfügbaren Werken“ spricht. Dies kann die User bei der Bedienung der Homepage irritieren, inhaltlich existiert jedoch keine Differenz.¹⁹

Wird von derartigen Problemen abgesehen, läuft das Portal gut. Die Registrierung ist denkbar einfach. Bei der ersten Registrierung müssen User und Institution angelegt werden. Anschließend läuft das Portal personenbezogen. Mehrere Mitarbeitende einer Institution firmieren zwar unter dieser, besitzen jedoch einen eigenen Account.

Nach erfolgreicher Anmeldung und dem Login besteht die Startseite standardmäßig aus den Account-Optionen. Über die Menüleiste auf der linken Seite und dem Punkt „Out-of-commerce“ lässt sich in den Kern des Portals wechseln. Dort stehen vor allem drei Funktionen zur Verfügung: „Records“, „Opt-out-requests“ und „Alerts“. Unter „Records“ können Werke von einer Institution registriert werden, „Opt-out-requests“ bezieht sich auf Meldemöglichkeiten bzw. Anspruchserhebungen auf Werke für Urheber und Rechteinhaber und unter „Alerts“ können automatisierte Benachrichtigungen eingestellt werden, wenn neue geschützte Werke registriert werden. Da das Stadtarchiv Augsburg lediglich als Inhaber von Werken diese registriert hat, hat es die Funktionen „Opt-out-requests“ und „Alerts“ bisher nicht genutzt.

b) Registrierung von Werken und Arbeit mit dem „Bulk Import“

Für die Registrierung von Werken unter „Records“ bestehen zwei Möglichkeiten. Es kann auf eine Erfassungsmaske zurückgegriffen oder über den sogenannten „Bulk Import“ eine Excel- bzw. XML-Datei importiert werden.

Der Arbeitsaufwand zwischen diesen beiden Methoden unterscheidet sich stark. Denn über die Erfassungsmaske kann jeweils nur ein Werk gleichzeitig eingegeben werden. Da jedes Mal die notwendigen Angaben wie Signatur, Beschreibung, Rechteinhaber, Urheber usw. manuell eingefügt werden müssen, bedeutet dies bereits bei einer niedrigen zweistelligen Anzahl an Werken einen hohen zeitlichen Aufwand.

Über den „Bulk Import“ können dagegen mehrere Werke gleichzeitig importiert werden. Hierfür wird eine vorgegebene Excel-Tabelle oder eine XML-Datei zur Verfügung gestellt. Bisher hat das Stadtarchiv Augsburg lediglich den Import über die Excel-Tabelle durchgeführt und kann daher keine Aussagen über den Vorgang mit XML-Dateien treffen.

Aufgebaut ist die Excel-Datei in fünf unterschiedliche Tabellen. Die ersten beiden Tabellen „Instructions“ und „Controlled Vocabulary“ erklären Begrifflichkeiten, Felder sowie die Eintragungsmöglichkeiten von Auswahlfeldern (ausschließlich in Englisch) für die drei nachfolgenden Tabellen.

In den Tabellen „Records“, „Use of Work“ und „Holding Institution“ müssen die jeweiligen Angaben zum Werk, zur Verwendung des Werks sowie zur Institution angegeben werden. Verknüpft werden die Daten der einzelnen Tabellen am Ende über

19 Vgl. ebd., S. 95.

die Spalte „Internal Reference“, was letztlich der Signatur des Werks innerhalb der jeweiligen Institution entspricht.

Mit geringen Excel-Kenntnissen sind die Eintragungen schnell und einfach machbar. Das gilt insbesondere dann, wenn Informationen wie Signatur, Titel, Datum etc. bequem aus einem Archivfachinformationssystem exportiert werden können. Lediglich die Spalten „Type“, „Legal Basis“ und „Country of Use“ bergen beim Ausfüllen kleine Hürden.

Unter „Type“ muss ausgewählt werden, ob es sich um ein einzelnes Werk („individual“) oder eine Gruppe von Werken („set“) handelt. Es besteht also die Möglichkeit, eine gesamte Gruppe von Werken anzumelden. § 1 Abs. 2 Nummer 4 NvWV schreibt hierzu, dass dies möglich ist, wenn sich einzelne Werke „in einer Archivalieneinheit oder einer ähnlichen Erfassungseinheit einer Kulturerbe-Einrichtung befinden“.²⁰ Was unter dem Begriff „ähnliche Erfassungseinheit“ zu verstehen ist, bleibt aus archivischer Sicht leider offen. Archivfachliche Belange scheinen bei der Erstellung der Verordnung nicht konkret berücksichtigt worden zu sein.

Denkbar ist es, dass es sich hierbei um komplette Bestände handeln könnte. Allerdings dürfte es sich nur um Bestände handeln, die auf einen Urheber zurückzuführen sind (z. B. Nachlässe). Die Registrierung von Beständen, in denen Werke mehrerer Urheber vorkommen – z. B. pauschale Sammlungen oder Selekte wie „Plakatsammlung“ –, dürfte der Intention des Gesetzgebers widersprechen. Denn es soll für einen Rechteinhaber erkennbar sein, ob sein Werk im Portal registriert ist.²¹ Dies wäre bei einer Vermischung mehrerer Rechteinhaber innerhalb eines Datensatzes wohl kaum noch der Fall, auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, bis zu 15 „Rights Holder“ und „Authors or Performers“ in einem Registrierungsdatensatz anzugeben. Für die Arbeit wird durch diese ausgiebige Möglichkeit die Excel-Tabelle stark aufgebläht und unübersichtlich, auch wenn sich die nicht verwendeten Spalten ausblenden lassen.

Im Feld „Legal Basis“ muss definiert werden, auf welcher rechtlichen Grundlage die zukünftige Nutzung des Werkes geschehen soll. Hierfür kann zwischen „Licence“ und „Exception“ ausgewählt werden. „Licence“ meint die Verwendung eines Werks aufgrund einer Lizenzierungspraxis (z. B. durch Verwertungsgesellschaften). Unter „Exception“ wird die Verwendung auf rechtlicher Grundlage, also dem Ausnahmetatbestand durch das UrhG, verstanden. Da für das vom Stadtarchiv Augsburg eingetragene Archivgut keine repräsentative Verwaltungsgesellschaft besteht, hat es seine Eintragungen unter „Exception“ vorgenommen.

In der Spalte „Country of Use“ ist das Land anzugeben, in dem sich die besitzhaltende Institution des Werks befindet. Wichtig ist, dass die Nennung gemäß des ISO 3166-1-Standards erfolgt. Für Deutschland ist dies „DE“.

Grundsätzlich entsprechen die einzelnen auszufüllenden Felder nicht den gängigen archivfachlichen Erschließungsstandards à la ISAD(G). Denn das Portal ist natürlich

²⁰ § 1, Abs. 1, Satz 4 NvWV.

²¹ NvWV § 1, Abs. 1 NvWV.

nicht auf die die Archivwelt ausgerichtet, sondern auf alle Institutionen als Werkinhaber. Während einige Felder wie „Title“ mit den zutreffenden Angaben sehr eindeutig und wiedererkennbar sind, sind andere Felder doch eher frei. Das trifft vor allem für das Feld „Description“ zu, in welchem das jeweilige Werk näher beschrieben werden kann. In der archivischen Erschließung gibt es hierfür kein 1:1-Äquivalent. Da gemäß der NvWV das Werk jedoch möglichst präzise beschrieben werden soll, hat sich das Stadtarchiv dazu entschieden, das Feld frei zu interpretieren und weitere Beschreibungen oder Angaben zu machen, die zur Identifikation beitragen können. Vor allem die Angabe, um welchen Archivalientyp es sich handelt (z. B. Plakat) erschien dem Stadtarchiv wichtig. Ebenso fordert die NvWV, dass das Datum der Veröffentlichung eines Werks angegeben wird. Überraschenderweise gibt es hierfür jedoch kein eigenes Importfeld. Dies ist also ebenfalls eine Information, die unter „Description“ aufgenommen werden kann. Denn in der Regel können Archive die Zeitpunkte von Veröffentlichungen vor allem bei Sammlungsgut wie Plakaten ungefähr bestimmen.

Nach dem Ausfüllen der Bulk-Datei kann diese im Portal unter „Bulk Upload“ hochgeladen werden. Irritierend ist, dass es keine Bestätigung gibt, ob die Datei tatsächlich vollständig im Portal angekommen ist. Es erscheint lediglich eine kleine Anzeige mit dem unklaren Verweis „Processing“. Es stellt sich daher schnell die Frage, ob das Portal verlassen oder gar der Browser geschlossen werden darf. Die Praxis im Stadtarchiv Augsburg hat gezeigt, dass bereits wenige Sekunden nach der Auswahl der Datei das Portal verlassen und der Browser geschlossen werden darf. Die Übernahme der Daten aus der Datei erfolgt nämlich im Hintergrund.

Über den Abschluss der Bearbeitung informiert eine Bestätigungs-E-Mail. Wem dies zu unsicher ist, kann während der nicht sichtbaren Bearbeitungsphase auch im Portal verbleiben und unter „My records“ zusehen, wie schrittweise neue Datensätzen mit Werken angelegt werden.

Die nach Abschluss des Imports versendete Bestätigungs-E-Mail enthält einen Link zu einem Bericht über den Upload, der sich wieder in fünf einzelne Tabellen gliedert. Unter „Summary“ wird eine Statistik angezeigt, wie viele Datensätze erfolgreich erstellt worden sind und in welchen Bereichen („Records“, „Use of work“ oder „Holding Institution“) aufgetretene Fehler liegen. Unter „Records OK“ findet sich eine Liste mit allen erstellten Datensätzen. Unter „Records“, „Use of work“ oder „Holding Institution“ werden schließlich die Datensätze aufgeführt, bei denen es Probleme gab.

Im Stadtarchiv Augsburg kam es bei den ersten Versuchen nur zu zwei kleinen Fehlern: Pflichtfelder waren nicht ausgefüllt oder es wurde vergessen, die „Internal Reference“ in allen drei Tabellen anzugeben. Diese Probleme ließen sich also sehr einfach beheben.

c) Löschung von Datensätzen und Überblick über registrierte Werke

Anders sieht es dagegen aus, wenn einmal importierte Daten wieder gelöscht werden sollen. Zwar lassen sich die einzelnen Datensätze zu den registrierten Werken per

Mausklick löschen. Allerdings ist keine Funktion vorhanden, mehrere Datensätze auszuwählen und gleichzeitig zu löschen. Das heißt, wenn beispielsweise über den „Bulk Import“ eine drei- oder vierstellige Anzahl an Werken registriert worden ist, jedoch nachträglich auffällt, dass ein Fehler vorliegt, weil vielleicht eine Spalte in der Datei verrutscht ist, muss jeder Datensatz händisch und einzeln gelöscht werden. Der Aufwand hierfür ist enorm.

Die Datensätze der registrierten Werke können schließlich im Menüpunkt „My Records“ angesehen werden. Dies ist leider ausschließlich in Tabellenform möglich. Auch vernünftige Suchoptionen nach bestimmten Datensätzen fehlen. Daher kann bereits bei einer mittleren dreistelligen Anzahl an registrierten Werken die Übersicht schnell verloren gehen.

Sowohl beim Löschen von Datensätzen als auch bei der Werkübersicht besteht also noch deutlicher Handlungsbedarf im Bereich der Usability.

II. Fazit

Mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes und der NVWV mit konkreten Umsetzungsvorgaben für die Praxis sind neue Rechtsgrundlagen geschaffen worden, die den Archiven bei den nicht-verfügbaren Werken mehr Möglichkeiten an die Hand geben werden, Archivgut im Internet zugänglich zu machen, sofern keine repräsentative Verwertungsgesellschaften bestehen. Vor allem im Bereich des (älteren) Sammlungsgutes scheint hier nun durch die Registrierung der Werke im „Out-of-commerce Works“-Portal eine neue Sicherheit im Umgang und der digitalen Präsentation mit urheberrechtlich geschützten Werken zu bestehen. Allerdings bleiben trotzdem noch genug Fragen offen.

Neben den bereits erwähnten Fragen aus archivfachlicher Sicht kommen weitere Aspekte hinzu: Da es sich um europäische Gesetzgebung und ein europäisches Portal handelt, dürften die Regelungen nur für die Europäische Union gelten. Demnach müssten bei der digitalen Präsentation der Werke also Schranken für andere Länder eingerichtet werden²², was die Archive vor große Herausforderungen stellen dürfte. Auch die Frage, wann eine Verwertungsgesellschaft als repräsentativ für Werke in Archiven gesehen werden kann, muss noch rechtlich präzisiert werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die für Kommunalarchive wichtigen großen Fotosammlungen, die vor der Bedeutung der Kommunalarchive als Überlieferung der lokalen Geschichte für viele Menschen von großem Interesse sind. Ebenso ist für die Archive noch nicht abzusehen, was tatsächlich passiert, wenn Rechteinhaber Ansprüche auf registrierte Werke stellen. Eine Untersagung der digitalen Präsentation scheint die logische Konsequenz, jedoch ist offen, ob gegebenenfalls doch noch eine angemessene Vergütung

22 Vgl. Boetticher, *Recht und Zugang* 2021, 114, 121.

gezahlt werden muss.²³ Erfahrungen hat das Stadtarchiv Augsburg hiermit bisher nicht gesammelt. Noch hat sich kein Rechteinhaber gemeldet.

Die Archive bewegen sich demnach weiterhin in einem Graubereich und müssen wie bisher mit rechtlichen Unsicherheiten leben. Aber dies sind sie ja bereits seit Jahrzehnten gewohnt.

Entscheidet man sich dennoch für die Registrierung der Werke im Portal, lässt sich mit diesem gut arbeiten. Über einige Fehler und Macken muss hinweggesehen werden. Doch mit dem „Bulk Import“ und für den Fall, dass die entsprechenden Informationen bereits über ein AFIS aufgearbeitet sind, lassen sich große Mengen von nicht-verfügbaren Werken sehr einfach registrieren. Auch die anschließenden Berichte tragen zu einer komfortablen Bedienung und Problemlösung bei. Das Wichtigste ist jedoch, dass es beim Hochladen von Daten während der bisherigen Verwendung durch das Stadtarchiv Augsburg bisher nie zu technischen Fehlern gekommen ist.

Das Stadtarchiv Augsburg hat sich deswegen entschlossen, auch weiterhin mit dem „Out-of-commerce Works“-Portal zu arbeiten. Trotz weiterhin bestehender Unsicherheiten ist es ein wichtiger Schritt, um die digitale Zugänglichkeit zu Archivgut sowohl für wissenschaftlich Forschende als auch für historisch interessierte Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

23 Vgl. *Klimpel*, Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte in Kulturerbe-Einrichtungen, Berlin 2022, S. 92–94.

Zusammenfassung: Seit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2021 gilt die „EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ (DSM-RL) auch in Deutschland. Diese bietet Archiven und Bibliotheken durch ein neues und vereinfachtes Verfahren die Möglichkeit, sogenannte nicht-verfügbare Werke auch bei Fehlen von Nutzungs- und Vervielfältigungsrechten digital für die Nutzung zugänglich zu machen. Dafür müssen die Werke beim European Union Intellectual Property Office (EUIPO) registriert werden. Neben der Erläuterung der rechtlichen Grundlagen gibt der Aufsatz einen ersten Erfahrungs- und Praxisbericht, wie die Registrierung der Werke bei der EUIPO mittels des Out-of-commerce Works-Portal funktioniert und welche Probleme und Grauzonen weiterhin bestehen.

Summary: Since the amendment of the “Act on Copyright and Related Rights” in 2021 is the “EU- Directive on copyright and related rights in the Digital Single Market and amending Directives” valid in the country of germany. This put archives and libraries in the position, that they can make documents accessible on the web, even though they didn’t own the copyright and related rights. To make this possible, they have to register the documents at the out-of-commerce-works-Portal from the European Union Intellectual Property Office (EUIPO). The essay describes the legal background and gives practical information how to use the portal.



© Dominik Feldmann